

BESCHLUSS (EU) 2022/1946 DER KOMMISSION**vom 10. Oktober 2022****zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1937 hinsichtlich der Amtszeit der Mitglieder des Europäischen Fiskalausschusses**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU) 2015/1937 der Kommission ⁽¹⁾ wurde ein unabhängiger beratender Europäischer Fiskalausschuss eingerichtet. Der Beschluss regelt den Auftrag und die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Unabhängigkeit und die Arbeitsweise des Europäischen Fiskalausschusses (im Folgenden „Ausschuss“) und seines Sekretariats.
- (2) Der Ausschuss berät die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der multilateralen fiskalpolitischen Überwachung.
- (3) Am 19. Oktober 2016 wurden der Vorsitzende und vier Mitglieder des Ausschusses von der Kommission ernannt ⁽²⁾ und am 10. April 2019 wurde ihre Amtszeit verlängert ⁽³⁾. Am 9. September 2020 trat ein Mitglied des Ausschusses zurück, woraufhin die Kommission ein neues Mitglied für eine Amtszeit von drei Jahren ernannte. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der übrigen drei Ausschussmitglieder endet am 19. Oktober 2022.
- (4) Die Überprüfung des haushaltspolitischen Rahmens der EU wurde wegen der COVID-19-Pandemie ausgesetzt. Sie wurde mit der Mitteilung der Kommission „Die EU-Wirtschaft nach COVID-19: Auswirkungen auf die wirtschaftspolitische Steuerung“ vom 19. Oktober 2021 wieder angestoßen und ist nun im Gange.
- (5) Angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie schlug die Kommission am 20. März 2020 vor, die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu aktivieren. Der Vorschlag wurde vom Rat gebilligt. Die Klausel soll 2023 in Kraft bleiben.
- (6) In Anbetracht der COVID-19-Pandemie sowie des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der daraus resultierenden Energiekrise haben die derzeitigen außergewöhnlichen wirtschaftlichen Bedingungen auch Auswirkungen auf die Praxis der haushaltspolitischen Überwachung.
- (7) Unter außergewöhnlichen Umständen sollte die Amtszeit der Ausschussmitglieder ein weiteres Mal verlängert werden können.
- (8) Nach Artikel 3 Absätze 7 und 8 des Beschlusses wird der Ausschuss von einem Sekretariat unterstützt. Die Anstellungsbehörde der Kommission sollte die erforderlichen Vorkehrungen treffen können, um die Kontinuität des Sekretariats entsprechend der Amtszeit des Ausschusses sicherzustellen.
- (9) Der Beschluss (EU) 2015/1937 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2015/1937 der Kommission vom 21. Oktober 2015 zur Einrichtung eines unabhängigen beratenden Europäischen Fiskalausschusses (ABL L 282 vom 28.10.2015, S. 37).

⁽²⁾ PV(2016) 2186 final, S. 10.

⁽³⁾ PV(2019) 2291 final, S. 22.

BESCHLIEßT:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses (EU) 2015/1937 wird der folgende Satz angefügt:

„Unter außergewöhnlichen Umständen kann ihre Amtszeit abermals, um bis zu zwei Jahre verlängert werden.“

Artikel 2

In Artikel 3 Absatz 8 des Beschlusses (EU) 2015/1937 wird der folgende Satz angefügt:

„Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Amtszeit der Sekretariatsleitung von der Anstellungsbehörde entsprechend der Amtszeit des Ausschusses verlängert werden.“

Brüssel, den 10. Oktober 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
